



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Durchleitungsvertrag für unterirdische Energieversorgungs- und Kommunikationsleitungen, Pflanz- und Baubeschränkung

HAKAGerodur AG, Mooswiesstrasse 67, 9200 Gossau

genannt „Grundeigentümer“

und

Elektrizitätsversorgung Benken

vertreten durch Gemeindepräsidentin **Romer Heidi**, geboren 24.04.1971, weiblich, von Benken (SG) und Schänis-Maseltrangen (SG), Lehen 3, 8717 Benken, und Gemeindeschreiberin **Gubser Fabienne**, geboren 16.01.1992, weiblich, von Quarten-Oberterzen (SG), Rosenbordstrasse 6, 8867 Niederurnen

genannt „Werk“

vereinbaren was folgt:

Durchleitungsrecht für unterirdische Energieversorgungs- und Kommunikationsleitungen, Pflanz- und Baubeschränkung



I. Durchleitungsrecht, Pflanz- und Baubeschränkungen

Durchleitungsrecht für unterirdische Energieversorgungs- und Kommunikationsleitungen, Pflanz und Baubeschränkung:

zu Gunsten des Werkes

**Elektrizitätsversorgung Benken
(EVB)**

zu Lasten Liegenschaft Nr.

441

1. Der jeweilige Grundeigentümer des Grundstückes, Nr. 411, Buechenstrasse, räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Werk und dessen Rechtsnachfolger oder Mitbeteiligten das Recht ein, in das belastete Grundstück gemäss integrierem Situationsplan eine Verlegung von Leitungen dienende unterirdische Kabelanlage samt Zusatzeinrichtungen zu erstellen, zu betreiben und zu erneuern sowie für die Durchleitung von Daten Dritter oder das Einlegen und Verlegen von Leitungen in die Kabelanlage durch Dritte.
2. Das Werk und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, die Instandhaltung, den Umbau bzw. Erneuerung der Kabelanlage und der darin verlegten Leitungen in der Regel nach Voranmeldung zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallatio-nen zu belegen.
3. Der jeweilige Grundeigentümer darf über oder in unmittelbarer Nähe des von vorliegender Durchleitung betroffenen Bodenbezirks keine den Bestand und Betrieb der Leitungsanlage gefährdende Pflanzungen vornehmen oder über- oder unterirdische Bauten erstellen.
4. Im Weiteren darf der jeweilige Grundeigentümer keine Arbeiten oder Installationen (wie Aufschüttungen oder Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen etc.) über oder in unmittelbarer Nähe der Leitungsanlage ohne vorgängige Einwilligung des Werks vorneh-men. Solche Arbeiten sind dem Werk wenigstens fünf Arbeitstage vor Beginn schriftlich anzuzeigen, damit dieses die Zulässigkeit und die Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten, die zur Verhütung von Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnah-men vornehmen kann.
5. Dieser Vertrag ist übertragbar und vererblich.
6. Die mit diesem Recht belastete Fläche ist im beiliegenden Situationsplan 1:500 rot eingezeichnet. Dieser bildet integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.



II. Weitere vertragliche Bestimmungen:

1. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Vertrags übernimmt das Werk.
2. Das Werk verpflichtet sich, für allfälligen Kulturschaden, welcher bei der Vornahme von Arbeiten entsteht, eine angemessene Entschädigung zu leisten.
3. Das Werk haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden, der dem Grundeigentümer durch die Anlage oder deren Betrieb entstehen sollte.
4. Das Werk verpflichtet sich, dem Grundeigentümer für das eingeräumte Recht die nachfolgende einmalige Entschädigung zu bezahlen.

Entschädigungen nach Schweizerischen Bauernverband

Erdverlegte Leitungen in Acker und Wiese	45	m	6.53	293.85
Nutzenausfall / Kulturschaden	0	m	1.95	-
Datentransfer für Dritte	0	m	2.34	-
Wiese Kontrollschacht unter Terrain	0	m2	17.00	-
Wiese Kontrollschacht auf Terrainhöhe	0	Stk.	159.00	-
Acker Kontrollschacht unter Terrain	0	Stk.	1'772.00	-
Acker Kontrollschacht auf Terrainhöhe	0	Stk.	901.00	-
Verteilkabine	0	Stk.	585.00	-
Pauschale Entschädigung	1	Stk.	139.00	139.00
Total Entschädigung			CHF	432.85

Die Entschädigung wird 30 Tage nach der Unterzeichnung zur Zahlung fällig. Damit sind alle Entschädigungs- und anderen Ansprüche aller Art des Grundeigentümers zufolge des vereinbarten Durchleitungsrechts für die gesamte Dauer des Durchleitungsrechts abgegolten.

Die einmalige Entschädigung wird für **25 Jahre** ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Periode wird der Durchleitungsvertrag zu den dannzumal gültigen Ansätzen neu abgegolten.

5. Für die Zuleitung zu den Gebäuden des unterzeichneten Grundeigentümers werden keinerlei Entschädigungen ausgerichtet. Auch hat der Grundeigentümer für die Kosten einer selbst veranlassten Verlegung seiner Zuleitung selbst aufzukommen.
6. Das Werk verpflichtet sich zur Verlegung der Anlage auf eigene Kosten, sofern eine solche durch Erstellung ständiger Bauten, welche nicht ohne wesentliche Erschwerung anders disponiert werden können, erforderlich wird.



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

7. Die Platzierung von Verteilkabinen und grossen unterirdischen Schächten wurde zwischen dem Eigentümer und dem Werk bei der Erschliessung des Gebietes abgesprochen. Sämtliche Kosten für eine allfällige Versetzung oder einen daraus entstehenden Schaden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
8. Die der Kabelanlage zugehörigen Niederspannungsleitungen und Apparaturen sind Eigentum des Werks.
9. Im Falle einer Veräusserung des Grundstückes sind die obligatorischen Bestimmungen des Durchleitungsvertrages dem neuen Eigentümer zu übertragen und demselben die gleiche Verpflichtung zur Weiterübertragung aufzuerlegen. Der jeweilige Grundeigentümer sich, dem Werk die Änderung der Eigentumsverhältnisse schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

8717 Benken, 30. April 2026

Der Grundeigentümer:

HAKA Gerodur AG

Das Werk:

Elektrizitätsversorgung Benken

Heidi Romer
Gemeindepräsidentin

Fabienne Gubser
Gemeindeschreiberin

